

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin und Brandenburg

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Antragsnummer:

Antrag bitte deutlich lesbar ausfüllen und per Post an die Behörde senden. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Anträge per Fax oder E-Mail können nicht anerkannt werden.

<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Zeitraum	PLZ	Ort / Landkreis	Straße/ Nr.	Bundesland/Staat
Familienname	Aktuelle Hauptwohnung:				
Alle Vornamen <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	Weitere Wohnsitze der letzten 10 Jahre <i>(auch im Ausland)</i> :				
Geburtsname					
Sonstige frühere Namen					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort/Geburtsland (Ort, Bundesland bzw. Staat)			Staatsangehörigkeit	

Eine **Kopie meines Personalausweises** füge ich in der Anlage bei. Sollte keine Personalausweis vorhanden sein, ist eine aktuelle Meldebescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen ist, beizufügen.

Lizenzart/-nummer oder Flugschule/ Verein	Für die Lizenz zuständige Luftfahrtbehörde
	<input type="checkbox"/> Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) <input type="checkbox"/>

Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung oder Sicherheitsprüfung nach § 9 oder 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt? Falls eine Bescheinigung darüber vorliegt, bitte in der Anlage beifügen.

nein ja, durch die Behörde Datum: Az.:

Einverständniserklärung/Kennntnisnahme:

1. Ich bin damit einverstanden, dass
 - a) ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
 - b) im Rahmen dieser Überprüfung meine o.g. Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundeszentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
 - c) meine o.g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde gespeichert werden,
 - d) die Antragstellung und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ohne Angabe der Gründe und ggf. ermittelter Erkenntnisse) der zuständigen Erlaubnisstelle mitgeteilt werden.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zu 1. zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a) eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann bzw. eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
 - b) die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gebührenpflichtig ist,
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung neben mir auch die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder unterrichtet werden,
 - d) ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken,
 - e) ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Umseitige Hinweise der Luftsicherheitsbehörde habe ich zur Kenntnis genommen. Mein Einverständnis zu 1. erteile ich mit meiner Unterschrift. Ich bestätige ferner, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde.

Datum _____ Antragsteller _____

Eingang (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Freiwillige Angaben des Antragstellers:

Tel.-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bitte zurücksenden an:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 9

12529 Berlin

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist nach § 4 Abs. 3 LuftVG die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG nach ständiger Rechtssprechung ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. verfassungsfeindliche Bestrebungen und Straftaten des Betroffenen. Ferner ist auch bei laufenden oder eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg sind mit Beginn der Ausbildung als Luftfahrer, **mindestens acht Wochen vor der angestrebten Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 9, 12529 Schönefeld, einzureichen. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig sechs bis acht Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden aufgrund von Erkenntnissen. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsbogen möglich. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben werden an den Absender ohne Bearbeitung zurückgeschickt. Für bereits **in Berlin und Brandenburg** überprüfte Personen soll die Zuverlässigkeitsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden. Dazu steht ein gesondertes Antragsformular für die Wiederholungsüberprüfung zur Verfügung. Sollten sich wesentliche Änderungen bei den persönlichen Angaben (außer Familienname und Hauptwohnsitz) ergeben, ist das umfassendere Antragsformular (Formular für den Neuantrag) auszufüllen und in der Anlage beizufügen.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten. Bei Zweifel an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines sog. Sicherheitsgesprächs erfolgt (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller eine entsprechender Bescheid mit Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die Erlaubnisstelle wird ebenfalls über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ohne Angabe der Gründe und ggf. ermittelter Erkenntnisse informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist kostenpflichtig (Die Gebühr beträgt zur Zeit 36,- €). Örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Luftfahrern mit Wohnsitz in den Ländern Berlin und Brandenburg ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.